

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Anja Müller

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

03.09.2018

Veränderung der Radwegführung an der L205 vor der Brücke des Elbe-Lübeck-Kanals aus Büchen kommend

Beratung:

Um für Fahrradfahrer und Fußgänger eine sichere Lösung zu schaffen, ist ein Verbindungsstück in Form eines Gehweges von ca. 1 m Breite zwischen den beiden vorhandenen unbefestigten Wegen (linke Seite Richtung Büchen-Dorf) an der L205 angedacht (siehe Anlage 1).

In der jetzigen Situation kann der Fahrradfahrer und Fußgänger nur auf der Straße L205 dieses fehlende Verbindungsstück passieren (siehe Anlage 2).

Auf Grund des zu schützenden Baumbestandes kann der geplante Gehweg nicht breiter als 1 Meter hergestellt werden und darf somit auch nicht befestigt werden. Aus diesem Grunde ist die Oberfläche in „natürlichen Mineralgemisch“ Glensanda“ angedacht. Glensanda ist ein sehr beständiges Material und hält dem Frost-Tauwechsel stand.

Da sich der geplante Gehweg im Böschungsbereich befindet, ist zusätzlich eine Absturzsicherung parallel zum Weg geplant.

Des Weiteren werden zur Sicherheit 2 weitere Leitpfosten zwischen Straße und Gehweg eingebaut.

Da die L205 eine Landesstraße ist, musste hier die Zustimmung vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein eingeholt werden. Hierfür fand ein Treffen zwischen der Gemeinde und Straßenmeisterei Breitenfelde statt. Die Straßenmeisterei sicherte bereits eine mündliche Zusage. Eine Vereinbarung wird zwischen der Gemeinde und dem Landesbetrieb in schriftlicher Form vereinbart.

Den Rückbau der Leitplanke auf der gegenüberliegenden Seite von ca. 10,00 m hat die Straßenmeisterei bereits vorgenommen.

Die Gesamtkosten für den wassergebundenen Weg betragen ca. 13.000,00 Euro.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen beschließt, die erforderlichen Mittel für die Planung der vorgenannten Maßnahme im Nachtragshaushaltsplan 2018 bereitzustellen. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss wird gebeten, die Maßnahme im Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO außerplanmäßige Ausgaben zu leisten, für den Fall, dass Leistungen für die Maßnahme vor der Erstellung des Nachtragshaushaltsplanes fällig werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: